

Förderverein der Johannes-Kullen-Schule

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Johannes-Kullen-Schule“; im folgenden Verein genannt.
- (2) Er soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
- (3) Der Förderverein hat seinen Sitz in 70825 Korntal-Münchingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beschaffung von Materialien, die geeignet sind, sozial und emotional förderbedürftigen Kindern und Jugendlichen eine entsprechende Förderung zu ermöglichen.
 - Finanzierung von Bildungsfahrten
 - Unterstützung von Projekten (Musik, Sport, Kunst, Theater, ...)
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - Kontaktpflege zwischen der Schule und ehemaligen Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Lehrkräften und den Eltern
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen werden.

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist jederzeit zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, sofern sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand, jeweils spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zum Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (5) Anträge über Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen anwesenden und entschuldigten Mitgliedern zu übersenden und zu archivieren.
- (9) Beschlussfähigkeit:
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - d) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
 - e) Bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang notwendig.
 - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- (10) Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Er

entscheidet über die Vergabe der Mittel. Die Schulleitung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung und zwar auf die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Aufgaben unter sich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes sind jeweils Niederschriften anzufertigen, die wenigstens die Beschlüsse enthalten müssen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Sie werden archiviert.
- (6) Intern gilt, dass Schriftführer und Kassier den Förderverein nur im Verhinderungsfalle des 1. Und 2. Vorsitzenden vertreten können.
- (7) Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung Abrechnung und Bericht über die Vermögenslage zu erstatten.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins nach Regelung aller Verpflichtungen an die Diakonie der Ev. Brüdergemeinde Korntal gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Förderverein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen; in diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom Tage der Fördervereinsgründung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (3) Soweit in der vorstehenden Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des BGB. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 08.07.2015 in Kraft.
- (4) Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.